

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Körner vom 12.10.1995**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) sowie der §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329), hat der Gemeinderat der Gemeinde Körner in der Sitzung vom 12.10.1995 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Mühlhausen hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 im aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

#### **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie Billard, Dart und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

#### **§ 3 Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

#### **§ 4 Steuersätze**

| (1) Die Steuer beträgt:                  | bis 31. Dez. 2001 | ab 01. Jan. 2002 |
|--|-------------------|------------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit    |                   |                  |
| in Gaststätten                           | 75,00 DM          | 38,00 Euro       |
| in Spielhallen                           | 150,00 DM         | 77,00 Euro       |
| je Kalendermonat und Gerät,              |                   |                  |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit   |                   |                  |
| mit Ausnahmen der Apparate nach Ziffer 3 |                   |                  |
| in Gaststätten                           | 40,00 DM          | 20,50 Euro       |
| in Spielhallen                           | 80,00 DM          | 40,00 Euro       |
| je Kalendermonat und Gerät,              |                   |                  |

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben  
je Kalendermonat und Gerät, 800,00 DM 410,00 Euro

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.  
(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

## **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 10**  
**Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergütungssteuersatzung vom 06.09.1991 außer Kraft.

Ab dem 01. Januar 2002 gelten die in dieser Satzung festgesetzten Beträge in Euro.

Körner, d. 12.10.1995

Münzberg  
Bürgermeister

- Siegel-

**In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:**

**1. Änderung                    vom 15.06.2001                    Inkrafttreten zum 29.06.2001**